

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 10.10.2011

Die externe Teilung von Anrechten im Versorgungsausgleich (§ 14 VersAusglG) – Verzinsung des Ausgleichswertes bei externer Teilung

OLG Bamberg 08.02.2011 (2 UF 175/10)

Im Newsletter für den Monat Mai 2011 hatten wir Bezug nehmend auf das Urteil des OLG Bamberg vom 08.02.2011 (2 UF 175/10) berichtet, dass bei einer externen Teilung im Sinne des § 14 VersAusglG der Versorgungsträger nur den Ausgleichswert an die Zielversorgung zu zahlen hat. Zusätzliche Zinsen für den Zeitraum zwischen der Rechtskraft des Scheidungsausspruchs und der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung müssten nicht geleistet werden.

OLG Celle 04.05.2011 (10 UF 147/10)

Das Oberlandesgericht Celle hat nun mit dem Beschluss vom 04.05.2011 eine eindeutig unterschiedliche Rechtsprechung vorgenommen. Danach ist bei externer Teilung – zumindest nach längerer Verfahrensweise – der Ausgleichswert um die seit Ehezeitende eingetretene Wertsteigerung zu erhöhen. Als angemessen kann nach richterlicher Auffassung eine Verzinsung in Höhe des Rechnungszinses des auszugleichenden ausgleichspflichtigen Anrechts angeordnet werden.

Was unter einer längeren Verfahrensweise verstanden werden darf, wird nicht näher erläutert. Im vorliegenden Fall war der 31.01.2008 als Ehezeitende im Sinne des § 3 VersAusglG angegeben.

Beschluss des BGH vom 07.09.2011 (XII ZB 546/10)

Nun gibt es auch ein BGH-Urteil zur Verzinsung des Ausgleichswertes im Versorgungsausgleich.

Danach ist der zum Vollzug der externen Teilung nach § 14 Abs. 4 VersAusglG i.V.m § 222 Abs.3 FamFG vom Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person zu zahlende Ausgleichswert grundsätzlich ab Ende der Ehezeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich in Höhe des Rechnungszinses der auszugleichenden Versorgung zu verzinsen.

Im vorliegenden Fall sollte der aus einer Direktzusage des Arbeitgebers resultierende Ausgleichswert im Rahmen einer externen Teilung an die Versorgungsausgleichkasse VVaG gezahlt werden. Der (korrespondierende) Kapitalwert war mit einem Rechnungszins in Höhe von 5,25% ermittelt worden. In Höhe dieses Zinssatzes wurde nun der Träger der betrieblichen Altersvorsorge verpflichtet, den Ausgleichswert für die Zeit vom Ende der Ehe bis zur Rechtskraft der Entscheidung zu verzinsen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbia.de
Internet: www.wbia.de